

Betriebsreglement

Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement dient der ausführlichen Beschreibung des Betriebs der KITA Spiez. Es regelt die Zusammenarbeit zwischen der KITA-Betriebsleitung und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder. Diese Regelungen sind verbindlich.

Angebot

Die Angebote der KITA Spiez stehen allen Kindern offen. Es werden Kinder ab dem Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Kinder sind in drei Gruppen aufgeteilt. Das Angebot besteht aus einer Tagesbetreuung zu 100 Prozent und aus Teilbetreuungen von 75 Prozent oder 50 Prozent. Die Mindestbetreuung umfasst einen ganzen Tag (allenfalls aufgeteilt auf zwei halbe Tage) pro Kind und Woche. Die vertraglich vereinbarten Belegungstage sind verbindlich und können nicht verschoben werden.

Die Aufnahme von Kindern erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten. Auch Kinder mit speziellen Bedürfnissen können in der KITA betreut werden, wobei der zusätzliche Betreuungsaufwand und die Zusammensetzung der betroffenen Gruppe berücksichtigt werden müssen.

Die KITA-Betriebsleitung legt in Absprache mit den Erziehungsberechtigten dieser Kinder eine individuelle Lösung fest.

Kindergartenkinder/Kindergartenwegbegleitung

In unserer KITA ist die Wegbegleitung **nicht** Teil des bewilligten Angebots und der Betreuungsschlüssel wird während dieser Zeit nicht eingehalten. Deshalb können für die Zeit der Wegbegleitung keine Betreuungsgutscheine beansprucht werden (siehe Artikel 48 FKJV).

Wenn die Eltern sich dieser Situation bewusst sind und eine Einverständniserklärung unterschreiben, bieten wir für den Hin- und Rückweg zu den Kindergärten Kirchgasse (ganzjährig) und Spiezmoos (bis zu den Herbstferien) eine Begleitung an.

Andere Kindergärten werden nicht abgedeckt und die Eltern müssen die Kinder gegebenenfalls selbst holen oder bringen.

Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich mit dem KITA-Anmeldeformular. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben. Anschliessend findet ein Informationsgespräch mit der Betriebsleitung statt und es wird geprüft, ob ein Platz zu den gewünschten Zeiten verfügbar ist. Auf Wunsch kann eine Betriebsbesichtigung vereinbart werden.

Mit der Anmeldung bekunden die Erziehungsberechtigten die Absicht, einen Betreuungsplatz zu belegen, die Anmeldung garantiert jedoch noch keine Aufnahme. Falls die KITA keine freien Plätze mehr hat, führt sie eine Warteliste. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Eingangsdatum der Anmeldungen bestimmt. Werden Betreuungsplätze frei, so werden sie nach der Reihenfolge auf der Warteliste vergeben.

Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten zum Vertragsabschluss, so wird eine Platzreservationsgebühr über CHF 150.00 erhoben. Die Reservationsgebühr wird an die erste Monatsrechnung angerechnet. Bei Vertragsrücktritt wird diese Reservationsgebühr nicht zurückerstattet.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung neuer Kinder erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Gruppenleitung. Die Zeiten werden zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gruppenleitung vorgängig vereinbart. Für die Eingewöhnung werden keine speziellen Kosten in Rechnung gestellt.

Gruppeneinteilung/Gruppenwechsel

Der Entscheid über die Gruppeneinteilung liegt bei der Betriebsleitung und trägt jeweils der Gesamtsituation Rechnung. Ein Gruppenwechsel ist abhängig von der Entwicklung des Kindes und von der Belegung der Plätze. Beim Entscheid, welches Kind wann die Gruppe wechselt, wird der Entwicklungsstand des Kindes stärker gewichtet als das Alter.

Elterngespräche und Elternabend

Die Elterngespräche sowie der Elternabend finden einmal jährlich statt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Öffnungszeiten

Die KITA ist von Montag bis Freitag von 06:45 bis 18:15 Uhr geöffnet. Vor gesetzlichen Feiertagen und vor Teamsitzungen schliesst die KITA um 17:00 Uhr. Die Betriebsleitung orientiert die Erziehungsberechtigten spätestens im November des Vorjahres über die Jahresplanung der KITA.

Betreuungszeiten:

100 Prozent von 06:45 bis 18:15 Uhr (inkl. Mittagessen)

75 Prozent von 06:45 bis 13:30 Uhr (inkl. Mittagessen)

75 Prozent von 11:30 bis 18:15 Uhr (inkl. Mittagessen)

50 Prozent von 06:45 bis 12:00 Uhr

50 Prozent von 13:00 bis 18:15 Uhr

Bring- und Holzeiten	Sperrzeiten
06:45 – 09:00 Uhr	09:00 – 11:30 Uhr
11:30 – 12:00 Uhr	12:00 – 13:00 Uhr
13:00 – 13:30 Uhr	13:30 – 17:00 Uhr
17:00 – 18:15 Uhr	

Während der Sperrzeiten ist die KITA nur in Notfällen zugänglich, damit der Tagesablauf möglichst ungestört gestaltet werden kann.

Die KITA erhebt bei unentschuldigten Verspätungen und Nichteinhalten der vereinbarten Zeiten pro Ereignis eine Gebühr von CHF 50.00.

Betriebsferien

Die Betriebsferien finden während den ersten zwei Wochen der Sommerferien und während den Weihnachtsferien der Schulferienordnung der Gemeinde Spiez statt.

Verpflegung

Die Verpflegungskosten berechnen sich auf der Grundlage des Betreuungspensums und werden im Voraus monatlich in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, bei Krankheit oder sonstiger Absenz (Ferien, freie Tage usw.) die Gruppenleitung oder Betriebsleitung frühzeitig (**bis spätestens um 08:00 Uhr des betreffenden Betreuungstages**) über die Abwesenheit des Kindes **via Klapp-App oder telefonisch** zu informieren. Die abgemeldeten Verpflegungen werden ca. 3x jährlich bei einer ordentlichen Monatsrechnung in Abzug gebracht.

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

09:00 Uhr - Znüni

12:00 Uhr - Mittagessen (Mahlzeitenlieferdienst durch das Solina)

16:00 Uhr - Zvieri

Das Znüni und das Zvieri werden vom Team mit oder ohne Mithilfe der Kinder zubereitet. Den Kindern dürfen keine Süssigkeiten oder andere Esswaren in die KITA mitgegeben werden (Ausnahme: Geburtstagszvieri).

Die Verpflegung für Säuglinge wird von den Erziehungsberechtigten mitgebracht oder es gelten individuelle Vereinbarungen mit der zuständigen Gruppenleitung. Die Verpflegung wird **spätestens ab dem Folgemonat des ersten Geburtstages** in Rechnung gestellt.

Tarife und Rechnungsstellung

Die Kosten setzen sich aus den Tagesansätzen der Betreuung und den Verpflegungskosten zusammen. Sie sind dem Tarifreglement zu entnehmen. Bei den Kosten handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich aus den Betreuungstagen pro Monat und aus den Öffnungstagen ergeben.

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich zum Voraus bis zum 25. Kalendertag des Vormonates zu bezahlen. Die KITA behält sich das Recht vor, die Betreuung des Kindes bei Zahlungsverzug zu verweigern. Für Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Abwesenheit im Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind die Kita nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Kitabesuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe z.B. Ferien, Feiertage, Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der volle Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.

Ereignisse im Risikobereich der Bildungs- und Betreuungsinstitution

Ist die Kita aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, werden die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der volle Elternbeitrag ist dennoch zu leisten. Als übergeordnete, unverschuldete Gründe gelten beispielsweise eine behördliche Schliessung wegen Epidemie/Pandemie trotz eingehaltener Schutzmassnahmen oder wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln. Als weitere Beispiele für übergeordnete, unverschuldete Gründe sind gleichzeitige Quarantäne- oder Isolationsanordnungen an mehrere Mitarbeitende oder eine ausser Kontrolle geratene Norovirusinfektion zu nennen.

Wir betonen, dass diese Regelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Leistungseinschränkung unverschuldet ist, das heisst die Kita hatte keine Möglichkeit, die Einschränkung zu verhindern.

Zusätzliche Betreuung/Notfallbetreuung

Ausserordentliche zusätzliche Betreuungszeiten werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeit und auf Anfrage zum Maximaltarif (siehe Tarifreglement) angeboten.

Betreuungsgutscheine

Die KITA nimmt Betreuungsgutscheine entgegen. Wird ein Betreuungsgutschein ausgerichtet, so wird der von der Gemeinde an die KITA ausbezahlte monatliche Betrag von der Monatsrechnung abgezogen.

Krankheiten und Unfall

Damit das Ansteckungsrisiko bei den betreuten Kindern und den Mitarbeitenden möglichst geringgehalten werden kann, können kranke Kinder nicht in der KITA betreut werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zuständige Gruppenleitung unverzüglich über ansteckende Erkrankungen zu informieren, auch wenn das Kind die KITA nicht besucht. **Die Abwesenheit ist der KITA bis spätestens 08:00 Uhr mitzuteilen.**

Kranke Kinder müssen **mindestens 24 Stunden** ohne Krankheitssymptome sein, bevor sie wieder in die KITA gebracht werden können. Kinder, die während der KITA-Betreuung erkranken, müssen innerhalb einer Stunde abgeholt werden. Krankheitstage können nicht abgetauscht werden. Bei einem Notfall (z.B. Unfall) ist die KITA berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.

Versicherungen / Haftung

Die KITA verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Für die Versicherung des Kindes (Krankheits-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die KITA übernimmt keine Haftung für beschädigte oder verlorene Gegenstände der Kinder. Sie haftet auch nicht für Schäden, die sich die Kinder gegenseitig zufügen.

Video und Fotos

Das Team der KITA ist berechtigt, von den Kindern Fotos oder Filme aufzunehmen (z.B. bei Geburtstagen, speziellen Anlässen und Aktivitäten, Ausflügen). Die Filme und Fotos sind ausschliesslich für die KITA und die Erziehungsberechtigten bestimmt und werden nicht an Dritte weitergegeben. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten im Betreuungsvertrag können Fotos veröffentlicht werden.

Qualitätssicherung

Das pädagogische Konzept der KITA gibt Auskunft über Ziele und Abläufe der pädagogischen Arbeit, zur Qualitätssicherung und zur Aufsicht. Es ist auf der Webseite www.kitaspiez.ch einsehbar.

Trägerschaft und Betriebsleitung

Der Verein KITA Spiez ist Träger der KITA. Der Vereinsvorstand ist für die strategische Leitung der KITA verantwortlich. Die operative Leitung der KITA wird von ausgebildetem Fachpersonal wahrgenommen.

Die Mitgliedschaft im Verein ist für die Erziehungsberechtigten von betreuten Kindern obligatorisch. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und eine aktive Mitwirkung im Vorstand sind erwünscht.

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Co-Leiterinnen, aufgeteilt in die Pädagogische Leitung sowie die Administrative Leitung. Im operativen Bereich wird diese durch die Stellvertretung Betriebsleitung in beratender Funktion unterstützt.

Kündigung des Betreuungsplatzes oder Änderung der Betreuungstage

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Der Vertrag ist per 30.06. sowie per 30.11. nicht kündbar. Der Vertrag endet ohne Kündigung per 31.07., wenn die obere Altersgrenze (Schuleintritt) erreicht wird.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zeigt sich ein Kind als nicht integrierbar in den KITA-Alltag, so wird ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vereinbart und nach einer Lösung gesucht. Ergibt sich keine Lösungsmöglichkeit, so ist eine Kündigung des Betreuungsvertrages unumgänglich.

Wenn Betreuungstage reduziert werden, untersteht diese Anpassung ebenfalls der obgenannten Kündigungsfrist. Die Belegung zusätzlicher Betreuungstage sowie Änderungen der Wochentage können, sofern es freie Plätze gibt, von der Betriebsleitung bewilligt werden.

Schlussbestimmungen

Der Vorstand des KITA-Vereins hat das vorliegende Betriebsreglement anlässlich seiner Sitzung vom 7. März 2024 verabschiedet. Dieses Betriebsreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Der Vorstand behält sich Änderungen von Bestimmungen dieses Reglements vor.